

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 5. Dezember 1963**

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B. N. P. (B1/2)
Brütten N. 7

4692. Quartierplan (Genehmigung. Am 21. August 1963)
ersuchte der Gemeinderat Brütten um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Juli 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Hofacker. Dieser Beschluss wurde am 23. Juli 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 17. August 1963 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Staatsstrasse II. Kl. Brütten—Strubikon im Süden und Westen, einen bestehenden Fussweg im Norden und einen bestehenden Fussweg im Osten.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die projektierten Quartierstrassen A, B und C. Die mit 18 m und 20 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Gleichzeitig werden längs der Staatsstrasse im Bereich des Quartierplanes Baulinien von 22 m festgesetzt. Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 9 % bei der Quartierstrasse A und von 8 und 9,5 % bei den Quartierstrassen B und C auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Brütten vom 17. Juli 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Hofacker mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Brütten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Dezember 1963.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

